Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 77 Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember 1932

Inhalt:

186

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Salzsteuergesetzes.
Vom 6. 12. 1932.

Auf Grund des § 451 des Steuergrundgesetzes (G. Bl. 1931 S. 497) wird das Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Salzsteuergesetz

Vom 6. 12. 1932.

I. Allgemeine Vorschriften

Gegenstand der Steuer

§ 1

Salz (Kochsalz), das zum Verbrauch im Inlande bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Salzsteuer). Salz im Sinne dieses Gesetzes sind das Stein-, das Hütten-, das Siede- und das Seesalz, ferner, wenn darin Chlornatrium enthalten ist, das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, Abraumsalze und die Salzabfälle.

Entstehung der Steuerschuld, Person des Steuerschuldners

§ 2

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Überführung des Salzes in den freien Verkehr.
(2) Steuerschuldner ist, wer Salz in den freien Verkehr überführt.

Höhe der Steuer

§ 3

Die Steuer beträgt 12,— Gulden für 100 Kilogramm Eigengewicht.

Fälligkeit der Steuer

§ 4

Die Steuer wird fällig bei dem Übergang des Salzes in den freien Verkehr.

Steuerbefreiung, Steuervergütung

§ 5

(1) Befreit von der Steuer ist das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken sowie das zum Einsalzen und Nachpökeln von Heringen und ähnlichen Fischen bestimmte Salz nach vorheriger Vergällung.

(2) Vergütet wird die Steuer für Salz, welches nachweislich zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Waren verwendet wird, die ausgeführt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 1. 1933.)

(3) Für die durch die Überwachung erwachsenden Kosten wird von den Salzempfängern eine Salzüberwachungsgebühr von 0,50 Gulden für 1 dz Salz erhoben.

II. Überwachungsvorschriften

Steueraufsicht

§ 6

Betriebe, in denen Salz gewonnen oder steuerfreies Salz verwendet wird, unterliegen der Steueraufsicht.

Fehlmengen

§ 7

Bei Bestandsaufnahmen (§ 186 Ziff. 4 Steuergrundgesetz) festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Durchsuchungen

§ 8

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn Verdacht besteht, daß Salzsteuer hinterzogen worden ist.

Vorführungspflicht

§ 9

Salz unterliegt bei der Einfuhr der Vorführungspflicht.

Gebühren

§ 10

Auf die Erhebung von Gebühren finden die Vorschriften der Zollgebührenordnung vom 25. April 1931 (St. A. I S. 231) Anwendung.

III. Strafvorschriften

§ 11

(1) Die Bestrafung wegen Hinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht:

1. wenn Salz hergestellt oder gewonnen wird, bevor der Betrieb gemäß § 185 des Steuergrundgesetzes angemeldet worden ist, oder solange er gemäß § 191 des Steuergrundgesetzes untersagt ist;
2. wenn die Menge des Salzes, das in den freien Verkehr treten soll, nicht richtig angemeldet wird;
3. wenn unversteuertes Salz in anderer als der durch die Durchführungsbestimmungen angeordneten Art gelagert wird;
4. wenn über das unter Steueraufsicht stehende Salz unbefugt verfügt oder das steuerfrei abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
5. wenn die in den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden.

(2) Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 372, 383 des Steuergrundgesetzes bleiben unberührt.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

187 **Durchführungsbestimmungen**

zum Salzsteuergesetz.

Auf Grund des Salzsteuergesetzes vom 6. Dezember 1932 in Verbindung mit § 5 des Steuer-Grundgesetzes (G. Bl. 1931 S. 497) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Gegenstand der Steuer

Salz im Sinne des Gesetzes sind neben dem Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz

a) das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, wenn sein Gehalt an Chlornatrium 75 v. H. seines Gewichts oder mehr beträgt;

b) die Kalirohsalze und die Abraumsalze, wenn ihr Gehalt an Chlornatrium 75 v. H. ihres Gewichts oder mehr beträgt;

c) die Salzabfälle (wie Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Salzschlamm) sowie die sogenannten Badesalze, wenn ihr Gehalt an Chlornatrium 75 v. H. ihres Gewichts oder mehr beträgt;

d) die Salzsolen, soweit sie nicht ausschließlich aus versteuertem Salz hergestellt werden, oder zu Trink- und Badezwecken dienen.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

Ermittelung des steuerpflichtigen Gewichts

(1) Die Ermittlung des Eigengewichts bei Salz in Säcken hat in der Weise zu erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der geprüften Kolli sich ergebenden Rohgewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoff zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen. Auch kann zur Ermittelung des Eigengewichts von Salz in Säcken die probeweise Verwiegung von mindestens 2 % der Säcke stattfinden, wenn diese von gleichem Stoffe sind, gleichartiges Salz enthalten und ein annähernd gleiches Rohgewicht aufweisen.

(2) Von der Ermittelung des Eigengewichts durch Verwiegung kann abgesehen werden, wenn der Anmelder sich mit einer Taravergütung von 1 v. H. begnügt.

(3) Bei der Abfertigung von unverpacktem Steinsalz und Siedesalz in Eisenbahnwagen kann die Gewichtsermittlung durch Verwiegen auf der Gleiswaage erfolgen.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

Anmeldung zur Versteuerung

Muster 1

Muster 2

(1) Zur Anmeldung von Salz, das aus einem inländischen Herstellungsbetrieb oder aus einem Steuerlager in den freien Verkehr treten soll, ist eine Anmeldung nach Muster 1 zu verwenden.

(2) Das Zollamt hat die Anmeldung von Salz, das aus einem Herstellungsbetrieb oder Steuerlager in den freien Verkehr treten soll, in das nach Muster 2 zu führende Salzsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen.

(3) Salz, das aus dem Auslande eingeführt wird, ist im Eingangspapier zur Versteuerung anzumelden.

§ 4

Einnahmebuch

Einnahmen an Salzsteuer sind in der für Salzsteuer vorgesehenen Spalte des Einnahmetagebuchs für alleinige Rechnung Danzigs (§ 83 Zollkassenordnung) zu buchen.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 5

Steuerbefreiung

Anlage

Die näheren Bestimmungen über Steuerbefreiung und -Vergütung enthält die Anlage (Salzsteuerbefreiungsordnung).

II. Überwachungsvorschriften

Zu §§ 6 und 7 des Gesetzes

§ 6

Herstellungsbetriebe

Wer Salz gewinnen will, hat den Betrieb gemäß § 185 des Steuergrundgesetzes bei dem zuständigen Zollamt mindestens 2 Wochen vor seiner Eröffnung anzumelden. Die Anmeldung hat eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie eine genaue Beschreibung des Gewinnungsverfahrens in doppelter Ausfertigung zu enthalten.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Betriebsverhältnisse und jeden Wechsel im Besitz des Betriebes unverzüglich dem Zollamt mitzuteilen. Das hergestellte oder gewonnene Salz ist auf ein besonderes Ausgangslager zu verbringen. Über den Zu- und Abgang an Salz ist ein Ausgangslagerbuch zu führen, dessen Muster das Landeszollamt vorschreibt. Die weiteren Überwachungsvorschriften erläßt das Landeszollamt.

§ 7

Bestandsaufnahme

(1) Der im Herstellungsbetrieb vorhandene Bestand an Salz ist mindestens einmal im Jahre unvermutet durch einen Oberbeamten amtlich aufzunehmen. Über die erfolgte Bestandsaufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von dem Betriebsinhaber mit zu vollziehen ist. Abweichungen zwischen dem buchmäßigen Sollbestand und dem Istbestand sind in der Verhandlung zu erläutern.

(2) Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Zollamt vorzulegen, das wegen der Versteuerung von Fehlmengen entscheidet. Die Bücher sind nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

§ 8

Nachschau

(1) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume und die daran angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Räume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der üblichen Geschäftsstunden zu besuchen und auf den Inhalt sämtlicher Behältnisse, die sich in den genannten Räumen befinden, zu untersuchen. Sie dürfen Proben von steuerpflichtigen Erzeugnissen oder von Stoffen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse bestimmt sind, für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen.

(2) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen bestimmt das Landeszollamt.

§ 9

Steuerläger

Salz kann unversteuert niedergelegt werden. Auf die Salzläger finden die Bestimmungen der Niederlageordnung und der Privatlagerordnung sinngemäße Anwendung.

§ 10

Begleitschein

(1) Unversteuertes Salz, welches ausgeführt, auf ein Steuerlager verbracht oder unter der Bedingung demnächstiger Vergällung abgelassen werden soll, ist auf Begleitschein I abzufertigen.

(2) Auf die Abfertigung sowie die Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung von Begleitscheinen finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Muster sind dem Bedürfnis entsprechend abzuändern.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 11

Vorführungspflicht

Die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Vorführungspflicht monopolabgabenpflichtiger Waren vom 31. März 1927 (G.Bl. 1927 S. 129) finden auf die Vorführungspflicht steuerpflichtigen Salzes sinngemäße Anwendung.

III. Schlußvorschriften

§ 12

Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Salzsteuergesetz vom 6. Dezember 1932 in Kraft.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Vorbuch: Muster 1

Begleitschein=Empfangsbuch .... Nr. .... (D. B. § 3)

Lagerbuch Abteilung .... Nr. .... Anmeldungsbuch Nr. ....

Anmeldung

von Salz

aus

der Fabrik des ....

der Niederlage des .... amts

dem Privatlager des ....

zu ....

zur

Versteuerung

Vergällung.

Ich Unterschriebener, der ....

....

zu .... melde dem (der)..............................

amt (stelle) zu .... das innen verzeichnete Salz zu dem oben angegebenen Zwecke an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

.............................., den .... 193.....

(Unterschrift des Anmelders.)

	I. Angaben des Anmelders										
	Der Packstücke		Art und Menge der Waren							Der Packstücke	
Laufende Nummer	Zeichen und Nummern	Zahl und Verpackungsart	Art	Rohgewicht		Reingewicht		Tarasatz oder Tara	Anträge und Bemerkungen	Zeichen und Nummern	Zahl und Verpackungsart
				kg	1/100	kg	1/100				
1	2	3	4	5		6		7	8	9	10

Mit de {Überweisungskarte / Begleitschein / Lagerbuch} übereinstimmend.

(Unterschrift und Dienststellung.)

II. Revisionsbefund								III.		IV.		V.
Der Waren								Zu erhebender Betrag		Weiterer Nachweis		Bemerkungen
Art	Rohgewicht		Reingewicht				Tarasatz oder Tara			Des Buches		
			durch Verwiegung ermitteltes		durch Taraabzug berechnetes					Benennung	Nummer	
	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100		Gulden	P			
11	12		13		14		15	16		17	18	19

Zollamt I ....

Muster 2
(D. B. § 3)

Salzsteuer-Anmeldungsbuch

.... Viertel des Rechnungsjahres 19.........

Enthält .... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

.................................., den ....19...........

Geführt von:

....

....

....

....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Anmeldungen sind alsbald nach der Abgabe bei dem Zollamt in die Spalten 1 bis 6 einzutragen.
2. Ein von dem Zollamt nacherhobener Betrag ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuches mit Angabe des Grundes der Zahlung einzutragen. In Spalte 4 ist in diesem Falle der Tag der Nacherhebung anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Anmeldungsbuche bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungsspalte auf den neuen Eintrag hinzuweisen.
3. Nach Ablauf des Vierteljahres wird das Anmeldungsbuch abgeschlossen.
4. Alle beim Abschluß des Buches noch nicht erledigten Eintragungen sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Kassenprüfungsbeamten oder von einem anderen mit der Kassenführung nicht betrauten Beamten im alten und im neuen Anmeldungsbuche zu bescheinigen.
5. Am Schlusse des Vierteljahres sind für die Fertigung der Statistik die Spalten 6 und 7 aufzurechnen und die Summen vorzumerken.
6. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn das Buch in einem festen Einband gebunden und mit laufender Blattzahl versehen ist.

Laufende Nummer	Des Anmelders		Tag der Anmeldung oder Nacherhebung	Des angemeldeten Salzes			Die Steuer			Bemerkungen
	Name	Wohnung		Art	Menge (Reingewicht)		beträgt		ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	
					kg	g	G	P		
1	2	3	4	5	6		7		8	9

Anlage
(§ 5 D. B.)
(S. Bfr. O.)

188

Salzsteuer-Befreiungsordnung.

§ 1

Allgemeines

(1) Von der Steuerfreiheit ist das Salz ausgenommen, das von Menschen genossen werden oder in Nahrungs- und Genußmittel für Menschen übergehen soll, namentlich auch Salz für die Herstellung von Tabakerzeugnissen und Mineralwässern.

(2) Es ist verboten, aus vergälltem Salze das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.

(3) Bei Salz, das aus dem Auslande bezogen wird und das im Auslande bereits hinreichend vergällt worden ist sowie bei Salz, das sich unzweifelhaft bereits in einem für Menschen ungenießbaren Zustande befindet, kann mit Genehmigung des Landeszollamts von einer nochmaligen Vergällung abgesehen werden.

§ 2

Landwirtschaftliche Zwecke

Als Salz zu landwirtschaftlichen Zwecken gilt das zum Füttern des Viehes und zum Düngen verwendete Salz sowie das zur Erhaltung von Futter- und Düngemitteln erforderliche Salz. Unter Viehfütterung ist die Fütterung von Tieren jeder Art zu verstehen; die Abgabe kann an alle Besitzer von Tieren erfolgen.

§ 3

Arten der Vergällung

Die Vergällung ist entweder vollständig oder unvollständig.

§ 4

Vollständige Vergällung

(1) Als vollständig vergällt ist solches Salz anzusehen, das durch die Vergällung zum menschlichen Genuß untauglich wird und bei dem das Vergällungsmittel seine Wirksamkeit auch durch längeres Lagern nicht verliert.

(2) Vollständig vergälltes Salz darf von jedermann zu wirtschaftlichen und technischen Zwecken verwendet werden.

§ 5

Allgemeines Vergällungsmittel

Zur vollständigen Vergällung dient 0,25 kg Eisenoxyd auf 1 dz Salz (Allgemeines Vergällungsmittel).

§ 6

Unvollständige Vergällung

(1) Die unvollständige Vergällung ist eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung des Salzes zu treffen sind.

(2) Die unvollständige Vergällung ist unter amtlicher Überwachung in den Gewerberäumen des Empfängers vorzunehmen.

§ 7

Besondere Vergällungsmittel

Zur unvollständigen Vergällung dienen folgende Stoffe (besondere Vergällungsmittel), die in den bezeichneten Mengen auf je 1 dz zuzusetzen sind, wobei immer nur eins der aufgeführten Mittel zu verwenden ist.

a) Zur Herstellung von chlor- und natriumhaltigen Erzeugnissen wie Salzsäure, Natriumsulfat, Kieselfluornatrium, Natronseifen:
   0,25 kg Mineralöl,
   Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

b) Zu Verhüttungszwecken wie Gewinnung von Kupfer, Zink:
   0,25 kg Mineralöl,
   Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

c) Zu Zwecken der Fettindustrie wie zur Reinigung von Ölen (Leinöl, Rizinusöl, Speiseöl), zur Herstellung von Kokosbutter (Vegetaline) und Klärung von Talg:
   0,25 kg Mineralöl,
   Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen,
   5 kg Sojabohnenöl, rohes.

d) Zu Zwecken der Färberei, Bleicherei und Wäscherei, wie Verwendung in chemischen Wäschereien, Bleichereien, zum Färben von Garnen, Zeugstoffen, Kunstwolle, Pflanzenfasern:

0,25 kg Mineralöl,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

e) Zu Zwecken der Haltbarmachung, für Gerbereien, zum Einsalzen und Haltbarmachen, Nachsalzen usw. von Häuten, Leder, Därmen:

5 kg oder Liter Darmlake (Darmpökel),
0,25 kg Mineralöl,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz).

f) Zu Kühlzwecken und zum Auftauen von Eis, zur Herstellung von Eis und zur Straßenreinigung:

0,25 kg Mineralöl,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

g) Zum Einsalzen, Haltbarmachen, Garmachen von Heringen und anderen frischen See- und Küstenfischen sowie zum Nachpökeln von Heringen und Breitlingen (Bristlingen):

10 Liter Heringslake.

Ausgeschlossen ist die Steuerfreiheit für Salz, das beim Räuchern, Marinieren oder bei der Zubereitung von Heringen und ähnlichen Fischen unter Mitbenutzung von Essig, Gewürz und dergleichen verwendet wird sowie für Salz, das verwendet wird zum Einsalzen nachstehender dem feineren Tafelgenuß dienenden Fische:

Steinbutt, Tarbutt (Glattbutt, Kleist), Seezunge, Rotzunge (kleinköpfige Scholle), Stör, Lachs, Neunaugen, Schnäpel, Hecht, Zander, Karpfen und Schlei.

§ 8

Zulassung von anderen Vergällungsmitteln

(1) Mit Genehmigung des Landeszollamts dürfen auch andere als die im § 7 aufgeführten besonderen Vergällungsmittel zur unvollständigen Vergällung von Salz zugelassen werden. Ebenso kann gestattet werden, daß die einzelnen Vergällungsmittel auch zu anderen als den im besonderen genannten Vergällungszwecken verwendet werden.

(2) Karbolsäure darf als Vergällungsmittel nicht zugelassen werden.

§ 9

Beschaffenheit der Vergällungsmittel

(1) Die Vergällungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und, nachdem sie geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Vergällung verwendet werden.

(2) Bei den Vergällungsmitteln sind die in der Anlage gegebenen Anweisungen zu beachten.

Anlage

§ 10

Bezug unvollständig vergällten Salzes, Erlaubnisschein

(1) Wer Salz zu den im § 7 genannten Zwecken steuerfrei verwenden will, hat für jedes Kalenderjahr bei dem zuständigen Zollamt einen Erlaubnisschein nach Muster 1 zu erwirken.

Muster 1

(2) Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wahrscheinlich machen, so ist die Erteilung des Erlaubnisscheines zu versagen, auch können bereits erteilte Erlaubnisscheine zurückgenommen werden.

(3) Die Zollämter haben vor Erteilung der Erlaubnisscheine zu prüfen, ob die Antragsteller zum steuerfreien Bezuge von Salz berechtigt sind und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Bestellung entsprechenden Umfang betreiben. Nach Umständen sind weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche

Verwendung des über den Bedarf bestellten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

(4) Über die erteilten Erlaubnisscheine sind in Jahresabschnitten Verzeichnisse zu führen, in welche die Scheine unter Angabe von Ausstellungstag, Namen, Gewerbe und Wohnort des Empfängers des Salzes unter fortlaufenden auf den Scheinen zu vermerkenden Nummern einzutragen sind.

§ 11

Sonderbestimmungen

(1) Unvollständig vergälltes Salz, das in dem Gewerbebetriebe des Bezugsberechtigten nicht aufgebraucht werden kann, darf nur mit Genehmigung des Landeszollamts an andere Personen abgegeben werden. Das Landeszollamt setzt die Bedingungen fest.

(2) Unvollständig vergälltes Salz darf von Häutehändlern und Gerbern zum Salzen der von ihnen gekauften Häute an die Lieferer der Häute, ferner von Darmschleimereien an ihre Zweigniederlassungen zur Verarbeitung abgegeben werden. Wer von der Begünstigung Gebrauch machen will, hat dies dem Landeszollamt anzumelden und über den Bezug und den Verbrauch des vergällten Salzes ein Buch zu führen oder unter seiner Verantwortung führen zu lassen. Über jede Versendung von Salz sind zwei Auszüge aus dem Buche zu fertigen und gleichzeitig mit der Versendung des Salzes an die für die Lieferer der Häute oder die Zweigniederlassungen zuständige Zollstelle zu übersenden. Diese benachrichtigt die Aufsichtsbeamten und versieht die Auszüge, unter Beifügung von Name und Stempel, mit einem Vermerk über die etwa erfolgte Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwendung des Salzes. Der eine Auszug ist sodann dem Absender des Salzes als Beleg für das Buch zurückzusenden, der andere von dem Empfänger bis zum Verbrauche des Salzes aufzubewahren.

(3) Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann das Landeszollamt gestatten, daß ein Vermittler für mehrere Gewerbetreibende, die unvollständig vergälltes Salz in kleinen Mengen verwenden, das Salz auf seinen Namen bezieht. Er hat das Salz nach Ankunft sofort in den bestellten Mengen weiterzugeben; eine Lagerung in seinen Räumen kann mit Genehmigung des Landeszollamts zugelassen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen und die vorschriftsmäßige Verwendung des Salzes durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Dem Vermittler kann ein Erlaubnisschein ausgefertigt werden. Er hat seine Auftraggeber bei Lösung des Erlaubnisscheins unter Angabe der von jedem gebrauchten Jahresbedarfsmenge zu benennen und jeden weiter hinzukommenden Auftraggeber dem Zollamt vor dem ersten Bezuge von Salz anzumelden. Die Überwachung erfolgt gemäß Absatz 2.

(4) Mit Natriumsulfat vergälltes Salz darf von den in Absatz 2 genannten Gewerbebetrieben nicht abgegeben werden. Bei der Abgabe von Salz, das mit Soda vergällt ist, kommen außer den Bestimmungen des Absatzes 2 auch diejenigen der Bedingungen Ziffer 5 des Salzerlaubnisscheines zur Anwendung.

§ 12

Beschaffung der Vergällungsmittel; Hilfsdienste

Personen, auf deren Antrag die Vergällung des Salzes vorgenommen wird, haben für die Beschaffung der Vergällungsmittel und der zur ordnungsmäßigen Vermischung des Salzes mit den Vergällungsmitteln erforderlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen sowie der nötigen Arbeitskräfte zu sorgen.

§ 13

Vergällungsverfahren
a) bei Siedesalz

(1) Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustand mit dem Vergällungsmittel vermengt werden. Soweit tunlich, ist zur Vergällung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

(2) Die Vermischung der Vergällungsmittel mit dem Siedesalz ist in Mischanlagen (sich drehenden Trommeln, Förderschnecken, Fässern oder dergleichen) vorzunehmen, die das Landeszollamt als zur Herstellung gleichmäßig vergällten Salzes geeignet anerkannt hat. Wenn solche Anlagen fehlen, ist das Salz mit Handschaufeln mit den Vergällungsmitteln zu vermengen und zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung durch Siebe zu schlagen, deren Maschen bis 2 cm im Geviert groß sein dürfen. Das Landeszollamt wird ermächtigt, bei der Verwendung von flüssigen oder von trockenen farbigen (nicht weißen) Vergällungsmitteln von dem Durchschlagen durch Siebe Abstand nehmen zu lassen, wenn durch die wiederholte Behandlung mit

Handschaufeln eine völlig sichere Vermischung des Mittels mit dem Salz erreicht wird. Bei Vergällungen mit flüssigen und trockenen Mitteln ist das Salz zuerst mit dem trockenen Mittel zu vermischen.

(3) Das Landeszollamt ist ermächtigt, bei Genehmigung besonderer Vergällungsmittel auch über die Art der Ausführung der Vergällung Bestimmung zu treffen.

§ 14

b) bei Steinsalz

(1) Steinsalz, welches vergällt werden soll, muß vorher fein gemahlen werden. Als fein gemahlen gilt dasjenige Salz, welches durch ein Sieb mit Maschen von 3 mm im Geviert restlos durchfällt. Für unvollständig zu vergällendes Salz kann auch Steinsalz zugelassen werden, das durch ein Sieb mit Maschen von 4 mm im Geviert restlos durchfällt.

(2) Die Vergällungsmittel sind entweder mit dem zu vergällenden Steinsalz zu vermahlen oder dem gemahlenen Steinsalz nach den Bestimmungen im § 13 Absatz 2 und 3 beizumengen.

§ 15

c) Zerkleinerung der Vergällungsmittel

(1) Bei denjenigen Vergällungsmitteln, welche, wie Soda usw., in zerkleinertem Zustand äußerlich dem Salze ähnlich sind, ist die für die Vergällung erforderliche Zerkleinerung in Gegenwart der die Vergällung überwachenden Beamten vorzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsoberbeamte Ausnahmen zugelassen hat.

(2) Die mit der Überwachung der Vergällung beauftragten Beamten haben darauf zu achten, daß das gesamte Salz mit dem Vergällungsmittel gründlich vermischt wird.

§ 16

Steuervergütung bei der Ausfuhr
a) Genehmigung und Buchführung

(1) Wer Waren zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Vergütung der Salzsteuer einsalzen, einpökeln usw. oder unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat bei dem Landeszollamt die Genehmigung zu beantragen.

(2) Die Vergütung für das verwendete Salz erfolgt nach Mindestsätzen, die der Senat festsetzt. Über Zu- und Abgang des Salzes ist ein Buch zu führen. Das Buch ist mit den Nachweisungen über den Bezug des Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen. In dem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzsteuer zu vermerken.

§ 17

b) Anmeldung

Muster 2

Wer die Vergütung der Steuer in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Waren mit einer in zwei Stücken zu übergebenden schriftlichen Anmeldung nach Muster 2 vorzuführen. Ist das Amt, bei dem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangsamt, so genügt die Anmeldung in einem Stück. Das Amt bewirkt zugleich die Abfertigung zum Ausgang, nachdem die Anmeldung in das Anmeldebuch (§ 19 Absatz 2) eingetragen ist.

§ 18

c) Prüfung

(1) Die Zollstelle prüft die Waren und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

(2) Das Gewicht der Warenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes durch Probeverwiegungen festgestellt werden. Der amtlichen Verwiegung bedarf es nicht, wenn die Steuerbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Ware in Packstücken von diesem gleichen Maße zur Abfertigung gestellt wird.

(3) Ebenso genügt zur Feststellung des Inhaltes eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Mindestsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebnis dieser Prüfung oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Mindestsatz verwendet worden ist, so besteht kein Anspruch auf Steuervergütung. Dasselbe gilt, wenn Waren, für welche eine Vergütung nach dem Rohgewichte gewährt wird, in einer schwereren als der gewöhnlichen oder sonst handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

(4) Bei solchen verpackten Waren, für welche die Vergütung nach dem Reingewichte gewährt wird, findet § 2 der Durchführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 19

d) Abfertigung

(1) Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Prüfung unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung vermerkt.

Muster 3

(2) Die in beiden Stücken bescheinigte Anmeldung wird in das nach Muster 3 zu führende Anmeldungsbuch eingetragen und mit dessen laufender Nummer versehen. Das eine Anmeldungsstück verbleibt bei dem Anmeldungsbuche, während das andere Stück dem Anmeldenden zurückgegeben wird, der es unter gleichzeitiger Vorführung der Waren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waren muß bei Verlust des Anspruchs auf Steuervergütung binnen drei Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 17, 18) erfolgen. In geeigneten Fällen kann das Landeszollamt die Frist verlängern oder bei Überschreitung der dreimonatigen Frist ausnahmsweise die Steuervergütung gewähren.

(3) Auf die Weiterbeförderung der zur Ausfuhr abgefertigten Waren finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und der Zollbegleitscheinordnung sinngemäße Anwendung. Das Landeszollamt kann ein vereinfachtes Verfahren für die Abfertigung vorschreiben.

§ 20

Muster 4

Das Ausgangsamt trägt die vom Warenführer vorgelegte Anmeldung in das nach Muster 4 zu führende Anmeldungs-Empfangsbuch ein, versieht sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung, überwacht den Ausgang der Waren in derselben Weise wie die Ausfuhr von Waren, die auf Begleitschein I abgefertigt worden sind, und bescheinigt ihn in der Anmeldung. Demnächst wird die Anmeldung dem Abfertigungsamte (§ 17) zurückgesendet, welches sofort die darauf befindlichen Vermerke und Bescheinigungen prüft und etwaige Anstände erörtert und erledigt.

§ 21

e) Vorschriften für die Vergütung

Muster 5

Das Anmeldungsamt legt eine Nachweisung — Muster 5 — der Steuerbeträge, welche auf Grund der von ihm nachzuprüfenden bescheinigten Ausfuhranmeldungen zu vergüten sind, im ersten Monat des nächsten Vierteljahres dem Landeszollamt zur Zahlungsanweisung vor.

§ 22

Salzüberwachungsgebühr

(1) Die Salzüberwachungsgebühr wird in der Weise berechnet, daß angefangene 100 Kilogramm für volle 100 Kilogramm zu rechnen sind.

(2) Die Salzüberwachungsgebühr wird von dem zur Natriumsulfat-, Soda- und Glasfabrikation bestimmten Salz nicht erhoben.

(3) Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung sind zu erheben, soweit diese Kosten nicht durch die Salzüberwachungsgebühr Deckung finden.

§ 23

Entziehung der steuerfreien Salzverwendung

(1) Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei empfangenen Salzes zieht neben der Bestrafung den Verlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

(2) Wer mittels unrichtiger Angaben eine Salzsteuervergütung in Fällen zu erlangen versucht, in denen sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen nach dem Ermessen des Landeszollamts für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzsteuervergütung für auszuführende Waren ausgeschlossen werden.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Anlage

(S.Bfr.O. § 9)

Anweisung

für die Prüfung und Verwendung der zur Vergällung von Salz bestimmten Stoffe

1. Darmlake (Darmpökel)

Darmlake ist die von eingesalzenen Därmen abfließende übelriechende Salzlake. Zur Prüfung auf Brauchbarkeit wird 1 kg Salz mit 60 ccm der zur Vergällung bestimmten Darmlake vermischt. Genügen die 60 ccm, um das Salz übelriechend und somit untauglich zum menschlichen Genuß zu machen, so ist die Lake brauchbar, andernfalls ist sie zurückzuweisen.

Das mit Darmlake (Darmpökel) vergällte Salz ist in zugfreien, dunklen, möglichst luftfeuchten Räumen aufzubewahren; die Vergällung ist nach je 3 Monaten zu wiederholen, falls anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit des Vergällungsmittels wesentlich nachgelassen hat.

2. Eisenoxyd

Eisenoxyd ist auf seine Farbfähigkeit zu prüfen.

Eisenoxyd (Eisenmennige) unterscheidet sich von Mennige (Bleimennige) auffallend durch die Farbe. Ersteres ist dunkelbraunrot, letztere hellrot. Sollten Zweifel bestehen, ob eine Verwechselung der beiden Mittel miteinander vorliegt, so schüttelt man in einem Probierröhrchen eine Probe des vorgelegten Mittels mit Salzsäure. Eisenoxyd ändert dabei, soweit es nicht in Lösung geht, seine Farbe nicht, während bei Bleimennige die rote Farbe einem weißlichen Braun Platz macht. Durch verdünnte Salpetersäure wird Eisenoxyd nicht verändert, Mennige dagegen unter starker Wärmeentwickelung sofort schwarzbraun gefärbt.

3. Mineralöle

Zur Salzvergällung sind nur hochsiedende, starkriechende Mineralöle, wie starkriechendes Brennpetroleum, Braunkohlenöl, Paraffinöl, Schieferöl, Solaröl, Torföl, Gasöl zuzulassen. Die Öle sollen einen Entflammungspunkt von nicht unter 21° C besitzen. Im Zweifelsfalle sind sie durch einen Sachverständigen auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

4. Natriumsulfat

(schwefelsaures Natrium)

a) Kristallisiertes Natriumsulfat (Glaubersalz) besteht in farblosen, durchscheinenden, an der Luft verwitternden Kristallen. Es schmilzt beim Erhitzen im einseitig geschlossenen Glasröhrchen unter Abgabe von Wasser, verflüchtet sich aber bei stärkerem Erhitzen nicht. Es ist in Wasser leicht löslich. Die wässerige Lösung gibt auf Zusatz einer Lösung von Baryumnitrat einen weißen Niederschlag, der sich beim Hinzufügen von verdünnter Salzsäure oder Salpetersäure nicht wieder löst.

b) Kalziniertes Natriumsulfat besteht in porösen, bröcklichen grauen oder gelblich weißen Stücken oder in weißem Pulver und schmilzt beim Erhitzen im Glasröhrchen nicht, zeigt aber im übrigen das gleiche Verhalten wie Glaubersalz.

5. Seifenpulver

Reines Seifenpulver ist meist etwas gelblich gefärbt und besitzt einen schwach laugenartig fettigen Geschmack und schwachen Seifengeruch. Es soll nur aus reiner Seife (fettsauren Alkalien) bestehen und nicht mehr als 20 vom Hundert Wasser enthalten. Das zur vollständigen Vergällung bestimmte Seifenpulver muß mehlfein gemahlen sein. Die Verwendung eines etwa gröberen Pulvers ist zulässig, wenn es gemeinsam mit dem zu vergällenden Salze so fein vermahlen wird, daß eine Ausscheidung des Mittels aus dem Gemisch unmöglich ist. Als mehlfein im Sinne dieser Bestimmung ist Seifenpulver anzusehen, von dem beim Absieben einer Menge von 50 g mit einem Siebe von 0,5 mm Maschenweite nicht mehr als 5 g (= 10 vom Hundert) gröbere Anteile zurückbleiben. Etwaige Klumpen usw. sind vorher durch Zerkleinern zu beseitigen.

Das zur unvollständigen Vergällung bestimmte Seifenpulver soll hinsichtlich seiner Körnung möglichst gleich der Körnung des zu vergällenden Salzes sein. Ist die Verschiedenheit der Körnung so groß, daß eine Trennung des Pulvers von dem Salze möglich scheint, so kann die gemeinsame Vermahlung des Mittels mit dem Salze verlangt werden. Zur unvollständigen Vergällung kann unter

den gleichen Voraussetzungen auch geraspelte, geschabte oder sonst zerkleinerte Seife verwendet werden.

Wird sehr feingemahlenes Seifenpulver zur vollständigen oder unvollständigen Vergällung verwendet, so kann verlangt werden, daß das Vermischen des Pulvers mit dem Salze in besonderen Mischvorrichtungen vorgenommen wird, um eine Belästigung der Beamten durch Verstauben des Mittels zu verhindern.

Zur Prüfung von Seifenpulver auf Reinheit und Unverfälschtheit bringt man von dem zu untersuchenden Pulver ungefähr 1 g in ein Probierglas, fügt dazu 10 bis 15 ccm absoluten Alkohol und erhitzt das Gemisch unter Umschütteln bis zum Kochen. Man setzt darauf 2 Tropfen Phenolphtaleinlösung hinzu. Zeigt die Flüssigkeit nach dem Umschütteln starke Rotfärbung, so ist das Seifenpulver wegen eines erheblichen Gehalts an Ätzalkalien (Natron-Kalihydrat) als Vergällungsmittel nicht zuzulassen. Bleibt die Lösung farblos oder ist sie nach dem Umschütteln nur ganz schwach rosa gefärbt, dann ist ohne Rücksicht auf einen beim Erhitzen mit Alkohol im Probierglas etwa verbliebenen unlöslichen Rückstand die gleiche Raummenge konzentrierter Essigsäure zuzugeben und nochmals gut aufzukochen. Reines Seifenpulver gibt hierbei eine fast klare Lösung. Etwa anwesende fremde, der Seife zugesetzte mineralische Bestandteile senken sich als Niederschlag zu Boden. Ein Seifenpulver mit einem erheblichen Gehalt an mineralischen Stoffen ist als Vergällungsmittel nicht zuzulassen. Die — falls notwendig filtrierte — Flüssigkeit versetzt man mit der doppelten Raummenge Wasser. Dabei müssen sich die Fettsäuren der Seife alsbald in öliger oder teigiger Masse abscheiden. Bei sogenanntem — als Vergällungsmittel nicht zuzulassendem — mineralischem Seifenpulver, Talk usw. tritt dies nicht ein.

Dabei ist zu bemerken, daß sich auch etwaige Beimengungen von kohlensauren Alkalien (Soda, Pottasche) sowie von kohlensauren Erden (Kreide, Magnesit, Dolomit) in dem Gemische von Alkohol und Essigsäure auflösen. In diesen Fällen tritt bei der Zugabe der Essigsäure ein starkes oder doch deutlich bemerkbares Aufbrausen (Kohlensäureentwickelung) ein, welches jene verfälschenden Beimengungen anzeigt. Bei unvermischtem Seifenpulver findet nur eine sehr geringe Entwickelung von Kohlensäure in einzelnen Bläschen statt. Ein Seifenpulver mit einem erheblichen Gehalt an kohlensauren Alkalien oder kohlensauren Erden ist als Vergällungsmittel nicht zuzulassen.

Zur Ermittlung des Wassergehalts werden 10 g Seife in einem Becherglase von etwa 200 ccm Raumgehalt, nachdem es zusammen mit etwa 20 g geglühtem Sand und einem Glasstäbchen gewogen ist, mit 25 ccm Branntwein von nicht weniger als 98 Gewichtsprozent übergossen, unter zeitweiligem Umrühren zwei Stunden lang auf dem Wasserbad erwärmt und nach dem Erkalten gewogen. Die Gewichtsabnahme soll 2 g nicht überschreiten.

6. Soda

1. Eigenschaften der kristallisierten und der kalzinierten Soda

Kristallisierte Soda bildet klare, glasglänzende farblose Kristalle, welche sich durch Verwitterung mit einem weißen Staube bedecken oder ein porzellanartiges Aussehen annehmen. Kalzinierte Soda bildet ein weißes Pulver, in welchem Kristalle nicht wahrzunehmen sind. Die wässerige Lösung der Soda färbt rotes Lackmuspapier blau und braust auf Zusatz einer verdünnten Säure unter Entwickelung von Kohlensäure auf.

2. Ermittlung des Gehalts der Soda an Natriumkarbonat

Die Menge der zur Vergällung zu verwendenden Soda richtet sich nach ihrem Gehalt an kohlensaurem Natrium (Natriumkarbonat). Zur Ermittelung dieses Gehalts ist von der zu untersuchenden Soda, gleichviel ob sie kristallisiert oder kalziniert ist, nach guter Durchmischung eine Probe zu entnehmen, gröbere Stücke sind zu zerkleinern. Von der Probe werden 50 g in einem Literkolben mit Wasser zu 1 Liter gelöst. Zu 50 ccm dieser Lösung gibt man 4 Tropfen Methylorangelösung zu, läßt dann aus einer in zehntel Kubikzentimeter geteilten Bürette Normalschwefelsäure unter Umrühren mit einem Glasstab langsam bis zur deutlichen Rotfärbung zufließen. Nach der Anzahl der hierzu verbrauchten Kubikzentimeter Normalschwefelsäure wird der nachstehenden Tafel die Anzahl der Kilogramme Soda entnommen, die zur Vergällung von 100 Kilogramm zu verwenden sind.

Beispiel

50 ccm einer wässrigen Lösung von 50 g Soda in 1 Liter Wasser verbrauchen, mit Methylorangelösung versetzt, bis zum Eintritt der Rotfärbung 28 ccm Normalschwefelsäure. Dementsprechend müssen von dieser Soda 3,5 kg zur Vergällung von 100 kg Salz verbraucht werden.

Tafel

zur Ermittelung der Gewichtsmenge Soda, welche zur Vergällung von 1 dz Salz erforderlich ist

Anzahl der verbrauchten ccm Normalschwefelsäure*)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda	Anzahl der verbrauchten ccm Normalschwefelsäure*)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda
1	2	1	2
17	5,3	32	2,9
18	5,2	33	2,8
19	4,9	34	2,8
20	4,7	35	2,7
21	4,5	36	2,6
22	4,3	37	2,5
23	4,1	38	2,5
24	3,9	39	2,4
25	3,8	40	2,4
26	3,6	41	2,3
27	3,5	42	2,2
28	3,4	43	2,2
29	3,2	44	2,1
30	3,1	45	2,1
31	3,0	46 und mehr	2,0

*) Bruchteile der Schwefelsäureverbrauchszahl bleiben unberücksichtigt.

7. Sojabohnenöl (rohes)

Rohes Sojabohnenöl ist ein gelb bis braun gefärbtes, fettes Öl, welches auf Wasser schwimmt und sich in Äther löst. Im Zweifelsfall ist eine Probe von einem Chemiker zu prüfen.

8. Heringslake

Die für die Vergällung zu verwendende Heringslake ist die wesentlich aus dem natürlichen Safte der Heringe bestehende, mit Salz gesättigte Flüssigkeit, welche zur Aufbewahrung von Heringen gedient hat.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath



Muster 1
(S. Bfr. O. § 10)

Erlaubnisschein Nr. ....

für das Kalenderjahr 19..........

zur unvollständigen Vergällung von Salz

De.. in ....

.... (Hebebezirk ....) wird unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, während der Zeit vom .... 19.......... bis zum 31. Dezember 19.......... .... dz (kg) .... Salz unvollständig zu vergällen.

Das Salz soll zu ....

.... verwendet (und mit ....

vergällt) werden.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar und geht an einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Beim Bezuge von Salz ist der Erlaubnisschein dem Abfertigungsamt vorzulegen, das auf dem Erlaubnisscheine Menge und Art (Steinsalz, Siedesalz oder dergleichen) des gelieferten Salzes, das Vergällungsmittel sowie Nummer und Tag des Abfertigungspapieres unter Beifügung von Name und Stempel, vermerkt.
3. Der Erlaubnisschein ist zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins beizufügen, sonst spätestens 8 Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Zollamt zurückzugeben. Geht er verloren, so ist dies dem Zollamt binnen längstens 8 Tagen anzuzeigen.
4. Der Gewerbetreibende hat das Salz lediglich zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden und darf es an andere nicht abgeben. Das steuerfreie Salz ist gesondert zu lagern.
5. In den Räumen derjenigen Gewerbetreibenden, die Nahrungs- und Genußmittel für Menschen unter Verwendung von Salz herstellen und unvollständig vergälltes Salz abgabenfrei verwenden dürfen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, in der der Zweck, zu dem das vergällte Salz lediglich zu verwenden ist, angegeben und außerdem darauf hingewiesen wird, daß es verboten ist,
   a) aus dem vergällten Salze das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.
   b) das Salz zu Genußzwecken sowie zur Herstellung von Mineralwässern, Tabakerzeugnissen oder anderen menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln, in die das Salz übergehen soll, zu verwenden.

...., den ....ten .... 193......

Zollamt I ....

(Unterschrift.)

(Stempelabdruck.)

D. 31. Erlaubnisschein (zu 2 Stück).

Auf Grund des Erlaubnisscheins sind geliefert worden

am	Menge des Salzes kg	Art des Salzes	Art des Vergällungsmittels	Nummer und Tag des Abfertigungspapieres	Bescheinigung der zuständigen Zollstelle (Name und Stempel)
1	2	3	4	5	6

Muster 2
(S. Vfr. O. § 17)

Nr. .... des Anmeldebuches.

Ausfuhranmeldung.

Zur Erlangung der Salzsteuervergütung werden dem .... Zollamt I zu .... nachbenannte eingesalzene (gepökelte, geräucherte) Waren angemeldet, welche über .... ausgeführt werden sollen.

Laufende Nummer	Zahl, Art und Zeichen der Packstücke	Inhalt	Rohgewicht kg	Reingewicht kg	Prüfungsbefund: Zahl, Art und Zeichen der Packstücke	Prüfungsbefund: Inhalt	Prüfungsbefund: Rohgewicht kg	Prüfungsbefund: Reingewicht kg	Angabe über den angelegten Verschluß	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Daß zum Einsalzen nicht weniger als .... kg Salz auf 100 kg verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

.........................., den ....ten..........................193.....

....

.........................., den ....ten..........................193.....

Zollamt I

(Stempel)

*D 26

Ausgangsbescheinigung.

(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.)

Die umstehend bezeichneten Waren sind heute nach erfolgter Prüfung unter unseren Augen über die Grenze ausgeführt worden.

.............................., den ....ten.............................193.....

Zollamt I ....

(II. Wenn das Ausgangsamt nur den Ausgang bescheinigt.)

Nr. .... des Anmeldebuches.

D.......... umstehend verzeichnete

$\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen über die Grenze ausgeführt worden.

.............................., den ....ten.............................193.....

Zollamt I ....

Muster 3
(S. Bfr. O. § 19)

Anmeldungsbuch

für die Ausfuhr nicht unter amtlicher Überwachung eingesalzener usw. Waren.

.... Amt zu ....

Das Buch enthält .... Blätter, die mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....

......................., den ....ten .... 19.....

....

Laufende Nr.	Tag der Abfertigung	Name des Ausstellers der Ausfuhranmeldung	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden ist	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Muster 4
(S. Bfr. O. § 20)

Anmeldungs-Empfangsbuch

für die Ausfuhr nicht unter amtlicher Überwachung eingesalzener usw. Waren.

.... Amt zu ....

Das Buch enthält .... Blätter, die mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

.............................., den .... ten .... 19.....

....

....

Geführt von

....

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Ware in das Ausland	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung	Bemerkungen
		Ausstellungsort	Nr.	Tag und Monat			
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster 5

(S. Bfr. O. § 21)

Nachweisung

der im .... Vierteljahr 19......... bei dem Zollamt I ....

zu .... eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung

der Salzsteuervergütung für ausgeführte, nicht unter amtlicher Überwachung

eingesalzene, eingepökelte usw. Waren.

Laufende Nr.	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamtes
	Nummer	Monat	Tag	Name	Wohnort	
1	2	3		4	5	6

Prüfungsbefund des Abfertigungsamtes			Steuervergütungssatz für 100 kg		Menge des eingestreuten Salzes	Die Ausfuhr ist erfolgt		Gesamtbetrag für jeden Anmelder		Bemerkungen
Der einzelnen Packstücke		Gattung des Gegenstandes								
Zahl und Art	Reingewicht kg		G	P	kg	Monat	Tag	G	P	
7	8	9	10		11	12		13		14

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.